

# Das Behindertentestament

Worauf nach Einführung des BTHG zu achten ist. **Von Christian Zechert**

► Verfügen Eltern eines Kindes mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung über Vermögen, haben sie häufig die Sorge, dass nach ihrem Tod ihr Erbe in kurzer Zeit verbraucht ist, wenn das erbende Kind Leistungen wie Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe bzw. Leistungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bezieht. Die monatlichen Aufwendungen für Wohn- und Pflegeheime oder »besondere Wohnformen« übersteigen schnell 3.000 € pro Monat. Summen, die rasch auch ein solides Vermögen aufbrauchen. Hier ist weiterhin die Einsetzung des Menschen mit Behinderung als Vorerben eine bewährte Lösung, auch wenn sich durch das BTHG manches geändert hat.

## Der Einsatz eines Vorerben

Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Frage der Rechtmäßigkeit des sogenannten Behindertentestaments (BGH-Urteil vom 20.10.1993 – IV ZR 231/92) können Eltern, aber auch Geschwister und andere Erblasser testamentarisch dafür sorgen, dass nach ihrem Tod ihren Erben mit Behinderung mehr als ein Taschengeld aus der Eingliederungshilfe bleibt. Der BGH entschied, dass eine Verfügung von Todes wegen rechtswirksam ist, mit der Eltern ihr behindertes Kind als Vorerben »auf einen den Pflichtteil kaum übersteigenden Erbteil einsetzen, bei seinem Tod ein anderes Kind als Nacherben berufen und dieses zum Vollerben auch des übrigen Nachlasses bestimmen«. Das heißt, der Mensch mit Behinderung wird als Vorerbe und ein Dritter wie ein anderer Angehöriger oder eine gemeinnützige Organisation zum Nacherben eingesetzt. Durch die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung erhält der Mensch mit Behinderung Zuwendungen aus dem Nachlass. Der Testamentsvollstrecker muss dabei die jeweiligen Freibeträge nach dem Sozialgesetzbuch beachten.

Eine Vielzahl weiterer Urteile zum Behindertentestament führten zu weiteren Differenzierungen. Anrechnungsfrei sind regelmäßige Aufwendungen, die die Lebensqualität erhöhen. Dazu zählen persönliche Bedürfnisse wie Hobbys und Urlaubsreisen, aber auch nicht erstattungsfähige, besondere ärztliche Therapien, Hilfsmittel oder Zahnersatz. Der Sozialhilfeträger kann aber auf das Vorerbe mangels dessen Verwertbarkeit nicht zugreifen. Ebenso nicht der Angehörige mit Behinderung. Ihm verbleiben jedoch Erträge aus seinem Erbe wie Zins- oder Mieteinnahmen. Erst mit dem Ende der Vorerbschaft, also durch Tod des Menschen mit Behinderung, fällt dann das Erbe an den Nacherben.

## Die neue Bedeutung des Leistungsbezugs

Die seit 2017 begonnene und 2023 vermutlich abgeschlossene Einführung des Bundesteilhabegesetzes in vier Stufen hat sehr verschiedene Auswirkungen auf das Behindertentestament.

Bei seiner Abfassung muss zukünftig noch stärker der jeweilige Leistungsbezug berücksichtigt werden. Dies betrifft entweder Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder existenzsichernde Leistungen. Mit der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX ist diese seit dem 01.01.2020 nicht mehr an

eine bestimmte Wohnform des Menschen mit Behinderung gebunden. Existenzsichernde Leistungen wie Grundsicherung bei Behinderung werden jetzt unabhängig von der Wohnform erbracht.

## Veränderungen

Das sogenannte Schonvermögen war bis 2017 auf 2.600 € begrenzt. Jetzt gelten unterschiedliche Einkommens- und Vermögensbegriffe sowie unterschiedliche Vermögensfreibeträge. Diese sollten bei alten Behindertentestamenten angepasst werden.

Für die Eingliederungshilfe beträgt der Vermögensfreibetrag nach § 139 SGB IX aktuell 59.220 €, für die Hilfe zur Pflege 5.000 € zuzüglich 25.000€ nach § 66a SGB XII. Wird allerdings vor dem Erreichen der Regelaltersrente auch Eingliederungshilfe nach dem SGB IX geleistet, gilt auch für die Hilfe zur Pflege wegen § 103 Abs. 2 SGB IX der oben genannte Betrag der Eingliederungshilfe von 59.220 €.

Für existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung) gilt nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ein Betrag von 5.000€. Bei diesen Leistungen wird allerdings anders als bei der Eingliederungshilfe auch das Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnerinnen berücksichtigt. Bei geringem Vermögen stellt sich nun die Frage, ob dann noch ein Behindertentestament erforderlich ist. Wer bislang wegen seines Vermögens keine Eingliederungshilfe bezog, sollte klären lassen, ob er in der Zukunft Aussicht darauf hat. Auch dadurch könnte eine Anpassung des bestehenden Behindertentestaments notwendig werden.

## Rechtliche Beratung sehr zu empfehlen

Für Erblasser mit größeren Vermögen bleibt ohnehin ein Behindertentestament auch künftig unentbehrlich. Auch ältere Behindertentestamente sollten geprüft werden, ob sie an die Regelungen des BTHG angepasst werden müssen.

Da die Formulierungen im Behindertentestament stets sehr exakt, immer individuell auf die familiäre und finanzielle Situation angepasst und rechtlich eindeutig sein müssen, sollte man stets eine darauf spezialisierte Kanzlei beauftragen. Die Notwendigkeit von Detailkenntnissen in nahezu allen Sozialgesetzbüchern bleibt bei der Abfassung von Behindertentestamenten unerlässlich. Und: Wer zusätzlich eine sogenannte Restnachlassbeteiligung im Testament vorsieht, kann auch dafür sorgen, dass beim Tod des behinderten Menschen dieser Nachlass einer ihm nahestehenden Person oder einer sozialen Organisation zugutekommt. ◀

**Quellen:** <https://www.erbrecht-stiftungsrecht.de/aktuelles/erbrecht/bundesteilhabegesetz>  
<https://www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/behindertentestament/>

**Christian Zechert** ist Vorstandsmitglied des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie und Mitglied der Patientenvertretung im G-BA.